

texte sind biblisch orientiert. Die Betrachtungen verraten, wie sehr Vf. die Anliegen der Mission, die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden und die persönliche Begegnung des Menschen mit der Herzliche Gottes, zu seinem persönlichen Anliegen gemacht hat. Ein schönes Zeugnis für den frommen Sinn des aktiven Förderers der Mission in Deutschland! Glazik

20
+ Statistik des Einsatzes deutscher Kräfte im katholischen Apostolat außerhalb Deutschlands. Herausgeber: Katholischer Missionsrat, Aachen, Hermanstr. 14. 24 S.

Sicherlich eine sehr dankenswerte und aufschlußreiche Statistik. Aber sie entspricht nicht in allem. So nicht in bezug auf den Titel und die Terminologie („Apostolatskräfte“, „Mission“). Man darf nicht alle Gebiete, die der Orientalischen Kongregation unterstehen, zu den „eigentlichen Missionen“ (1) rechnen. Vor allem nicht „ganz Lateinamerika“ (1). Wenn man dieses wegen der Priesternot als Missionsland betrachtet, müssen manche Gebiete Europas wegen der Priesternot auch als eigentliche Missionsgebiete angesehen werden. Andererseits ist nicht recht verständlich, warum in dieser Statistik Länder wie die Schweiz, Portugal, Luxemburg etc. aufscheinen. Die Folge der Verwirrung, die heute in bezug auf den Missionsbegriff herrscht, macht sich auch hier bemerkbar. Schließlich befriedigt der Begriff „Lateinamerika“ nicht ganz. Denn zu dem gemeinten Gebiet gehören auch englische und holländische Besitzungen. Thomas Ohm

whd
VAN DER MARCK, WILHELM H. M. O.P.: *Statuta pro missionibus inter se ac praesertim cum iure ecclesiastico communi comparata* (Missionswissenschaftliche Abhandlungen und Texte, 22). Aschendorff/Münster 1958, XVI+92 S. kart. DM 8,50

In der Einleitung gibt Vf. Objekt und Umfang seines Werkes an. *Objekt* sind die Missionsstatuten, die seit 1887 von der Propagandakongregation approbiert wurden. Unter diesen Statuten (St.) verstehen wir die Sammlung von Normen des allgemeinen und des besonderen Rechtes, welche das Leben der Missionare aus dem Ordensstand, besonders aber das Verhältnis zwischen der kirchl. Hierarchie und den Ordensobern regeln. Was den *Umfang* anbelangt, so beschränkt sich Vf. auf die wesentlichen Elemente, und zwar rechtlicher Art. Er berührt nur kurz den Ursprung der neueren St. und deren Zahl und behandelt dann vor allem das Personen- und Vermögensrecht.

Zunächst gibt Vf. Abkürzungszeichen, Quellenwerke und Bibliographie an. Den Stoff teilt er in vier Kapitel; das 1. erwähnt den Ursprung der St.; das 2. bietet ein Verzeichnis der St.; das 3. entwickelt in 9 §§ das Personenrecht; das 4. berücksichtigt in 4 §§ das Vermögensrecht in den Missionen. Dem Nachwort folgen ein Verzeichnis der zitierten Canones und ein Personen- und Sachverzeichnis.

Nun zum einzelnen: Das 1. Kap. behandelt den Ursprung der St. Ursprünglich war es dem Generalprokurator der Kapuziner verboten, sich in die Missionsangelegenheiten des Ordens einzumischen. Als aber 1622 von Gregor XV. die Propaganda errichtet wurde, übernahm der Generalprokurator neben den anderen Ordensangelegenheiten auch die der Missionen. So bildete sich an der römischen Kurie die Ansicht: Die Missionsgeschäfte gehören zum ausschließlichen Amtsbereich des Generalprokurators. Die Folge war, daß er neben den vielen anderen Aufträgen die Missionen zu ihrem großen Nachteil in den Hintergrund stellte. Diesem Übelstand half ein Erlaß der Propaganda, der am 7. 12. 1884 von Leo XIII. bestätigt wurde, ab. Die Missionen der Kapuziner wurden un-

mittelbar dem General des Ordens unterstellt; die Prokura für die Missionen wurde aufgehoben. Dafür wurde ein Sekretär, der unmittelbar dem General unterstand, mit der Sorge für die Missionen betraut. Diesen günstigen Zeitpunkt benützte der damalige General des Kapuzinerordens, P. Bernard Christen von Andermatt, später Titular-Erzbischof von Stanuropolis, und entwarf eigene St. für die Missionstätigkeit der Kapuziner, die 1887 approbiert wurden. Diese St. hatten das Verdienst, das schon vorhandene, aber zerstreute Material gesammelt zu haben; sie dienten später auch anderen Missionsgenossenschaften beim Entwurf ihrer St. Diesen Gedanken führt Vf. des weiteren aus.

Im 2. Kap. sind 20 St. mit eigener Inhaltsangabe aufgezählt. Von einer großen Anzahl von Instituten erfuhr Vf. schriftlich oder mündlich, daß sie keine St. besitzen.

Das 3. Kap. (28—60) beschäftigt sich mit dem Personenrecht in den Missionen. Zunächst wird kurz und bündig die Kompetenz der Propaganda und der Kongregation für die orientalische Kirche mit steter Berücksichtigung der Missionsstatuten geschildert. Die Lehre über die Apost. Vikare und Präfekten wird in sechs Abschnitten behandelt. Es wird zunächst die Frage der sog. „Terna“ behandelt und die Fragen: Wem kommt das aktive und passive Wahlrecht zu? Sodann wird kurz erwähnt der „Vicarius Delegatus“, von dem später ausführlicher die Rede sein wird. Das kirchliche Gesetz besteht auf Trennung beider Gewalten, nämlich der des Missionsobern und der des Ordensobern; eine Ausnahme bildet die Abbatia Nullius im Orden des hl. Benedikt; in dieser Abtei waltet der Missionsobere zugleich als Vater der klösterlichen Familie. Sodann wird über den Missionsrat und die Zulassung der Ordensleute zur Missionstätigkeit gehandelt. Die sog. „missio sui iuris“ erfuhr eine große Begünstigung durch Kardinal van Rossum als Präfekten der Propaganda; er war bestrebt, ihr eine rechtliche Grundlage zu geben, indem auf seine Bitte hin in der Audienz vom 7. 11. 1929 Pius XI. die Normen für die Apost. Vikariate und Präfekturen auch auf die „missio sui iuris“ ausdehnte. Da dieses Institut im Kodex nicht erwähnt ist, enthalten auch die St. wenig über diesen Punkt, zumal nach dem Tode des Kardinals (1932) die Missionen sui iuris „in dies numero pauciores evaserunt“, wie PAVENTI als Beamter der Propaganda erklärt. — Eine längere Abhandlung widmet Vf. dem „Vicarius Delegatus“, dessen Normen und dessen Stellung im Kodex nicht vorgesehen war, obwohl er in gewissem Sinne eine juristische Notwendigkeit für die Apost. Vikare und Präfekten im Sinne eines Generalvikars darstellt. Dieser Notwendigkeit kam Benedikt XV. am 6. 11. 1919 entgegen, indem er den Apost. Vikaren und Präfekten die Vollmacht erteilte, nominandi Vicarium Delegatum, „cui practice concessa sit omnis iurisdictio in spiritualibus et temporalibus, qua ex Codice J. C. uti potest Vicarius Generalis in dioecesi.“ Pius XI. gewährte am 7. 11. 1929 „eandem facultatem Superioribus missionum sui iuris“. Es entspann sich nun eine heftige Kontroverse über die Frage: Ist die Jurisdiktion des Vicarius Delegatus ordinaria oder delegata? Das Wort des „Delegatus“ sprach für eine delegierte Jurisdiktion; denn die Vollmacht des Vicarius Apostolicus ist zwar ordinaria, aber nur vicaria. Der Streit von 18 Jahren wurde durch die Propaganda selbst entschieden, indem sie am 16. 11. 1937 an den damaligen Apost. Vikar von Holl.-Neu-Guinea schrieb: „iurisdictio vicaria delegata est ordinaria.“ Sodann wird kurz die Frage über den Namen des Vicarius Delegatus und die noch heiklere Frage der Präzedenz besprochen. Den Zweifel, ob „sede vacante“ der Vicarius Delegatus Rechtsnachfolger des Apost. Vikars sei, löste am 30. 12. 1940 die Propaganda selbst in

einem Brief an den Generalprokurator der Pariser Missionsgesellschaft. Sollte es S. 43 nicht heißen: „sicut ad Vicarium *Capitularem* in dioecesi.“? — § 4 handelt von den Ordenshäusern. Die St. betonen vor allem, daß in den Missionen ein Mittelpunkt mit dem Sitz des Obern für die Missionare und zur Ausbildung der Neulinge im Missionswerk geschaffen werden soll. Dann ist die Rede vom Ordensobern oder vom Regionalobern. Es werden die Fragen berührt: Muß der kirchliche Obere vor der Ernennung des Regionalobern gefragt werden? Hat dieser das Recht, Kandidaten zum Noviziat und Novizen zur Profess zuzulassen? Kann er die Dimissorialien ausstellen? Sodann wird die Stellung des Lokalobern behandelt hinsichtlich seiner Amtsgewalt und Amtsdauer. Der 7. Paragraph behandelt den wichtigen Gegenstand der Personenfrage, nämlich die Missionare. Sie müssen eine gute Ausbildung erhalten in religiöser, sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung; Vf. weist auf einige Missionshäuser zur Ausbildung der Missionare hin und erläutert den Gegenstand durch die entsprechenden Bestimmungen der St.; ferner geht er auf die strittige Frage ein: Präsentiert der Ordensobere dem Obern der Mission seine Untergebenen für das Missionswerk oder hat er nur ein Vorschlagsrecht (*proponere*)? Sodann hebt Vf. die rechtliche Bedeutung der Instruktion der Propaganda vom 8. 12. 1929 hervor. Obwohl das Dekret der Propaganda vom 16. 1. 1924 das Privileg „*Missionarius Apostolicus*“ aufhob, widmet Vf. dem alten Titel doch einige Worte, um das 3. Kap. mit der Abhandlung über die kirchlichen Laienvereinigungen abzuschließen.

Das 4. Kap. handelt über das Vermögensrecht der Missionen. Die zeitlichen Güter einer Mission gehören teilweise dem Ordensinstitut, teilweise der Diözese, dem Vikariat, der Pfarrei usw. Zunächst beantwortet Vf. die überaus wichtige Frage: Welche zeitlichen Güter gehören der Mission, welche dem Ordensinstitut? Ganz kurz spricht er von den „*bona mixta*“ und von den „*bona intuitu missionum in genere data*“. In § 2 wird die Frage gestellt: Wer ist der Rechtsinhaber dieser Güter? Wer der Verwalter (§ 3): die Diözese, das Vikariat, die Präfektur, die Pfarrei oder die Missionsstation? Sodann werden einige allgemeine Regeln für die Verwaltung der verschiedenen Güter aufgestellt, um in § 4 die Frage zu beantworten: Wer unterhält die Missionare in gesunden, kranken und alten Tagen? Wer bezahlt die kostspieligen Reisen? Welche Bedeutung kommt in dieser Frage den Meßstipendien zu? Welche Unterstützung hat die Mission von der Ordensgenossenschaft zu erwarten?

Im Schlußwort betont Vf. die Bedeutung der ersten St. von 1887. Für die Missionare waren sie ein Handbuch in der Ausübung ihres erhabenen, aber auch dornenvollen Berufes. Sodann regelten die St. das oft schwierige Verhältnis zwischen kirchlicher Hierarchie und Missionsinstituten. Vf. meint, die Autoren sollten sich für die richtige Auslegung der St. nicht immer auf die Instruktion der Propaganda vom 8. 12. 1929 berufen. Am Schluß wird die Bedeutung der St. für unsere Zeit betont, die genannt werden können: „*summa quaedam vitae missionariae*“.

Der herrliche Traktat von P. v. d. M. hat zwei große Vorteile: Er erläutert in leicht verständlicher Form die Hauptelemente des Missionsrechtes, nämlich das Personen- und Vermögensrecht; sodann erhält der Traktat Leben durch die einschlägigen Zitate aus den verschiedenen St. BARTOCETTI, der an dem Athenäum der Propaganda dozierte, spricht von der „*excellencia juris missionarii, quae pendet e sublimi dignitate apostolici ministerii, quo nihil altius concipi potest.*“

Rom — Gerleve

P. Gerard Oesterle O.S.B.